



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Strukturwandel im Mitteldeutschen Braunkohlerevier - Maßnahmen nach § 22 Abs. 1 Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG)

Kleine Anfrage - KA 7/4075

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In § 22 Abs. 1 InvKG und der dazugehörigen Anlage sind eine Reihe von Maßnahmen an Bundesfernstraßen, die im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten sind und Bedeutung für den Strukturwandel haben, im übertragenen Sinne „vor die Klammer gezogen“ worden. Unter den dort aufgeführten Maßnahmen befinden sich auch das Vorhaben „B 91, OU Naundorf“.

Gegenüber dem Deutschen Bundestag hat der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Enak Ferlemann, MdB am 21.09.2020 erklärt, dass der Bund mit der Aufnahme der Maßnahme in das InvKG die Finanzierungs- und Realisierungsvoraussetzungen geschaffen habe. Es sei „nun Aufgabe des Landes Sachsen-Anhalt, zügig das Baurecht zu erlangen“.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

1. Welche Maßnahmen hat das Land Sachsen-Anhalt bereits ergriffen, um entsprechend der oben zitierten Aufgabenstellung des Bundes für das Vorhaben Baurecht zu erlangen?

Für das Vorhaben B 91, Ortsumgehung Naundorf wurde bis Mitte 2013 an der Erstellung der Entwurfsplanung gearbeitet. Vor dem Hintergrund der begrenzten Kapazitäten der Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt musste die Planung zugunsten der Bearbeitung prioritärer Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes zurückgestellt werden.

(Ausgegeben am 16.11.2020)

Infolge der sich zwischenzeitlich geänderten Regelwerke und insbesondere der gestiegenen umweltfachlichen Anforderungen muss mit der Planung für das Vorhaben neu begonnen werden.

2. Was sind die nächsten Schritte zur Erlangung von Baurecht für das Vorhaben und wann sollen diese jeweils vorgenommen werden?

Für das Vorhaben soll in Abhängigkeit verfügbarer Ressourcen 2021 mit der Erstellung der faunistischen Planungsraumanalyse für den Untersuchungsraum und dem EU-weiten Ausschreibungsverfahren begonnen werden.

An diese Vorarbeiten schließt sich die Vorplanung respektive die Variantenfindung, -untersuchung und -bewertung an. Für die Beauftragung und Erarbeitung der Vorplanung ist regelmäßig ein Zeitraum von ca. 3 - 4 Jahren (2022 – 2025) anzusetzen.

An die Vorplanung schließen sich die Entwurfs- und Genehmigungsplanung an. Die Entwurfsplanung einschließlich der Erteilung des Gesehenvermerkes auf diese Unterlage dauert ca. 4 Jahre (2026 - 2029).

Die Erstellung der Genehmigungsplanung sowie deren Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt (Planfeststellungsbehörde) beansprucht bis zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ca. 2 Jahre (2030 - 2031).

Die Dauer des Planfeststellungsverfahrens ist im Wesentlichen von den örtlichen Randbedingungen sowie der Anzahl der Stellungnahmen und Einwendungen abhängig. Hier ist mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von ca. 2 - 3 Jahren (2031 - 2033) zu rechnen.

Die vorbenannten zeitlichen Einschätzungen der Planungsschritte beruhen auf Erfahrungen für vergleichbare Neubauplanungen.

3. Wann kann aus heutiger Sicht die bauliche Realisierung des Vorhabens (frühestens) erfolgen?

Mit Bezug auf den derzeitigen Bearbeitungsstand des Vorhabens ist mit Beginn der baulichen Realisierung frühestens Ende 2035 zu rechnen.